OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605802/2/StB

Datum:
Linz, 8. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des S H, vertreten durch die Rechtsanwaltspartnerschaft S, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.01.2023, GZ: VStV/922300211650/2022, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 16.01.2023, GZ: VStV/922300211650/2022, wurden S H (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretungen am 31.01.2022, 11:22 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X in X, zur Last gelegt:

1) Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die Scheibenwaschvorrichtung nicht funktionierte, da die Pumpe nicht hörbar war bzw. kein Wasser transportierte.

2) Sie haben es als Lenkerln des angeführten Kraftfahrzeuges unterlassen, eine/n
- Abschrift des Genehmigungsbescheides
- allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)
- Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen

im Fahrzeug mitzuführen, obwohl Sie gemäß § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sind. Es wurde festgestellt, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht waren: Reifen auf nicht genehmigten Felgen (205/55R16 auf DEZENT LM-Felge 6,5Jx16ET37)

3) Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Airbagkontrollleuchte bei "Zündung ein" nicht leuchtete. Schwerer Mangel, erkennbar für den Lenker und Zulassungsbesitzer, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

Der Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1) § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. 21 KFG
2) § 102 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Zif. 3 letzter Satz Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 169/2020 i.V.m. § 22a Abs. 1 Zif. 1 lit. b KDV
3) § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Bf gemäß § 134 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) Geldstrafen in Höhe von 40,00 Euro (Spruchpunkt 1., Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden), 200,00 Euro (Spruchpunkt 2., Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 16 Stunden) und 100,00 Euro (Spruchpunkt 3., Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) verhängt. Ferner wurde ihm ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 40,00 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 13.02.2022 Beschwerde und brachte darin zusammengefasst vor, dass eine Überprüfung der Scheibenwischanlage im Winter nicht sinnvoll bzw. gefährlich sei und ihm eine Überprüfung der Felgen und aller möglichen Kontrollleuchten beim Startvorgang nicht zumutbar sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20.02.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal diese von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde und eine 500 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG). Zudem wurde in der Beschwerde lediglich reine unrichtige rechtliche Beurteilung eingewendet (§ 44 Abs. 3 Z 1 leg. cit.).

II.2. Der Bf lenkte am 31.01.2022, 11:22 Uhr in X, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen: X. Bei einer Schwerpunktaktion in Zusammenarbeit mit der Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung wurde das angeführte Fahrzeug einer technischen Kontrolle unterzogen und eine Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 durchgeführt. Dabei wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, dass zwei schwere Mängel (Scheibenwaschanlage ohne Funktion und Airbagkontrollleuchte leuchtet beim Betriebszustand „Zündung ein“ nicht) und ein Vorschriftsmangel (Genehmigungsnachweis für Felgen fehlt) vorliegen.

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und der Beschwerde. Die Feststellungen zur Tatzeit, zum Tatort sowie dazu, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort den genannten PKW gelenkt hat, ergeben sich aus dem Verwaltungsakt der bB. Dies wurde vom Bf auch nicht bestritten.

Das Nichtfunktionieren der Scheibenwaschanlage (vermutlich durch eine defekte Sicherung) und der Airbagkontrollleuchte wurden von der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf auch inhaltlich nicht bestritten. Eine dahingehende Überprüfung sei jedoch dem Bf als Lenker nicht zumutbar. Zudem wurde zu keinem Zeitpunkt des Verwaltungsstrafverfahrens behauptet, dass er eine Abschrift des Genehmigungsbescheides und/oder die allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) und/oder die entsprechende Bestätigung über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung aller Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten im Fahrzeug mitgeführt hätte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, StF: BGBl. Nr. 267/1967, lauten in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung wie folgt:

„§ 4 Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

[...]

§ 21. Vorrichtungen zum Freihalten des Blickfeldes für den Lenker

Mehrspurige Kraftfahrzeuge mit Windschutzscheiben, deren oberer Rand höher liegt als die Augen des Lenkers beim Lenken, müssen mit Scheibenwischern oder ähnlichen Vorrichtungen ausgerüstet sein, die dem Lenker selbsttätig auf der Windschutzscheibe ein ausreichendes Blickfeld freihalten. Sie müssen mit Scheibenwaschvorrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen und Vereisen ausgerüstet sein; dies gilt jedoch nicht für Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

§ 33 Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

(1) Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen,

Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen

a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,

b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und

c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und

2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder

3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen. […]

§ 102 Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

[...]

§ 134 Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. November 1967 über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV. 1967), StF: BGBl. Nr. 399/1967. In der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet wie folgt:

„§ 22 a Änderungen an einzelnen Fahrzeugen

(1) Als Änderung, die nicht angezeigt werden muß (§ 33 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967), gilt

1. das Austauschen

a) von im § 2 angeführten Teilen und Ausrüstungsgegenständen gegen solche einer anderen genehmigten oder gemäß § 35 Abs. 4 KFG 1967 anerkannten Type, die hinsichtlich ihrer Wirkung mindestens gleichwertig sind und die Fahreigenschaften oder andere Betriebseigenschaften des Fahrzeuges nicht verschlechtern,

b) von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 Ermächtigten bestätigt wird; der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen; […]“

III.3. Zu Spruchpunkt 1. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses ist festzuhalten, dass die Scheibenwaschvorrichtung und die Airbagkontrollleuchte zum Tatzeitpunkt nicht funktionierten. Dies wurde in der Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG zweifelsfrei festgestellt.

Bei einer nachfolgenden Überprüfung der Scheibenwaschanlage wurde laut Beschwerde diesbezüglich eine defekte Sicherung festgestellt. Im Fall von Verschmutzungen der Scheibe während der Fahrt besteht die Möglichkeit von erheblichen Sichtbehinderungen, die während dieser nicht entfernt werden können und zu erheblichen Gefahrensituationen führen können. Dies gilt – entgegen den Ausführungen in der Beschwerde – im Winter witterungsbedingt noch mehr als im Sommer, da zu dieser Zeit ein erheblicher Mehrbedarf an Scheibenwischfunktion besteht.

Aus technischer Sicht hat der Airbag den Zweck, Folgeschäden (Personenschäden) bei einem Unfall zu vermindern und so die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten. Das Aufleuchten der Airbag-Kontrollleuchte zeigt laut den einschlägigen Informationen (siehe zB Homepage des ÖAMTC, Verhalten bei Aufleuchten der Kontrolllampen) ein Problem mit dem betreffenden System an bzw. ist die Funktion des Airbagsystems nicht gegeben. Um dies hintanhalten zu können, leuchten eben diese Lampen bei „Zündung ein“ zur Kontrolle auf. Der Bf hat dazu im Rahmen der Kontrolle angegeben, dass ihm die defekte Leuchte nicht aufgefallen sei. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich handelt es sich dementsprechend um eine Ausrüstung des Fahrzeugs iSd § 4 Abs. 1 KFG 1967, die auch zur Verkehrs- und Betriebssicherheit zählt bzw. beiträgt.

Aufgrund der unbestrittenerweise vorliegenden defekten Scheibenwaschanlage und der nicht funktionierenden Airbagkontrollleuchte zum Kontrollzeitpunkt, mangelte es dem Fahrzeug an der notwendigen Verkehrs- und Betriebssicherheit, wodurch die objektiven Tatbestände der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen erfüllt sind.

III.4. Zum Tatvorwurf in Spruchpunkt 2. wurde vom Bf zu keinem Zeitpunkt behauptet, die entsprechenden Dokumente bei der Kontrolle mitgeführt bzw. vorgezeigt zu haben. Ein weiteres Eingehen auf das Vorbringen in der Beschwerde erübrigt sich somit, es handelt sich um einen für den Lenker erkennbaren Vorschriftsmangel. Der Bf gab darüber hinaus auch an, dass das Fahrzeug ihm selbst gehöre und sein Vater lediglich Zulassungsbeisitzer sei. Somit muss die Änderungen der Felgen dem Bf als Eigentümer des Fahrzeugs bekannt sein, was auch die Zumutbarkeit iSd § 102 Abs. 1 KFG 1967 indiziert.

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt bei allen drei Verwaltungsübertretungen zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind allesamt Ungehorsamsdelikte, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde gelangt das erkennende Gericht zur Auffassung, dass die Kontrolle der Kontrollleuchten, die genau zu diesem Zweck aufleuchten, und auch die Kontrolle der Scheibenwaschvorrichtung dem Lenker obliegen und diesem somit auch zumutbar sind. Auch hinsichtlich der nicht originalen Leichtmetallfelgen ist nicht zuletzt aufgrund der KBA-Nummer die Abweichung erkennbar und dem Lenker die dementsprechende Kontrolle bzw. das Mitführen der entsprechenden Genehmigungsdokumente zumutbar. Für den Eigentümer des Fahrzeuges gilt dies umso mehr.

III.6. Gemäß § 38 VwGVG i.V.m. § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zu beachten ist vorliegend, dass es sich hier um Verwaltungsübertretungen handelt, die gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu ahnden sind.

Die bB führte im Straferkenntnis aus, dass weder mildernde noch straferschwerende Umstände vorlagen und ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro und Sorgepflichten für zwei minderjähriger Kinder aus. Darüber hinaus besitze der Bf kein relevantes Vermögen. Der Bf ist den im Straferkenntnis angeführten Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die Sorgepflichten nicht entgegengetreten, wodurch diese auch vom erkennenden Gericht nicht zu korrigieren sind. Entgegen den Angaben im Straferkenntnis liegt jedoch die Unbescholtenheit des Bf zum Tatzeitpunkt vor.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Darüber hinaus dienen die Bestimmungen des KFG 1967 der Sicherheit der im Straßenverkehr eingesetzten Fahrzeuge und somit auch der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, wobei die geschützten Rechtsgüter vor allem auch Gesundheit und Leben sind.

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes von Übertretungen des § 33 Abs. 1 Z 3 KFG kann demzufolge nicht als etwa gering bezeichnet werden, da eine Sorgfaltsunterlassung, insbesondere betreffend den Nachweis der Genehmigung einzelner Änderungen an KFZ (vor allem was Räder bzw. Felgen betrifft) und auch die nicht funktionsfähige Scheibenwaschvorrichtung und Airbagkontrollleuchte unmittelbare Auswirkungen auf sicherheitsmäßige Aspekte haben können.

Dies führt dazu, dass sich die Sorgfaltspflicht auch darauf bezieht, durch Mitführen diverser Bescheinigungen den Organen der Straßenaufsicht die leichte Überprüfung von technischen Veränderungen am Fahrzeug zu ermöglichen. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist insofern nicht gering,

weshalb bei allen Tatvorwürfen nicht mit Ermahnungen das Auslangen gefunden werden konnte.

III.7. Die verhängten Geldstrafen in der Höhe von 40 Euro, 200 Euro und 100 Euro sind im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 5.000 Euro angesiedelt (0,8 %, 4 % und 2 %). Diese erscheinen tat- und schuldangemessen festgesetzt. Trotz des Hintergrundes der Nichtberücksichtigung der Unbescholtenheit des Bf war eine weitere Strafmilderung – insbesondere auch aus spezialpräventiven und generalpräventiven Erwägungen – nicht mehr geboten.

III.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Demzufolge war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten im Ausmaß von 60 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha